

Drucksache:
0195/2019/IV

Datum:
28.05.2020

Federführung:
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Prüfung der Aufstellung eines Bebauungsplans für
den Bereich der Siedlung Ochsenkopf**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 09. Juli 2020

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Wieblingen	02.07.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Wieblingen nimmt folgende Information zur Kenntnis:

Die Verwaltung rät von der Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich der Siedlung Ochsenkopf mit dem Ziel den Istzustand einzufrieren ab.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Verwaltung rät von der Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich der Siedlung Ochsenkopf mit dem Ziel den Istzustand mit den sehr großzügigen Gartenflächen einzufrieren ab, um in Zukunft eine weitere städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Sondersitzung des Bezirksbeirates Wieblingen vom 02.07.2020

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Wieblingen vom 02.07.2020

3.3 Prüfung der Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich der Siedlung Ochsenkopf

Informationsvorlage 0195/2019/IV

Herr Rudolf vom Stadtplanungsamt erläutert den Inhalt der Vorlage.

Anschließend erläutert Herr Freymüller (Vorsitzender der Siedlungsgemeinschaft Ochsenkopf) die Historie der Siedlung und trägt seine Auffassungen wie folgt vor:

- Seit 1988 bemühe sich die Siedlungsgemeinschaft, die vorhandene Gebietsstruktur sowie den besonderen Charakter der Siedlung Ochsenkopf zu erhalten und zu schützen.
- Dies sei bisher auch das Ziel der Stadtverwaltung gewesen. Die hierfür notwendigen Schutzmaßnahmen seien jedoch nicht realisiert worden, da kein Veränderungsdruck zu erkennen gewesen sei.
- 1989 sei die Erforderlichkeit zum Erlass einer Erhaltungssatzung / Milieuschutzsatzung geprüft und negativ beschieden worden. Die Aufstellung eines (qualifizierten) Bebauungsplans mit Festlegung der Nutzungsdichte sei damals als das geeignetste und mildeste Mittel angesehen worden.
- 1990 sei ein erster Vorentwurf für einen Bebauungsplan erarbeitet worden. Die Planungen seien jedoch immer wieder wegen dringenderer Planungen und fehlendem Handlungsdruck zurückgestellt worden.
- In der Zwischenzeit sei in der Siedlung massiv nachverdichtet und den Anwohnern Teile der Gärten entzogen und versiegelt worden:
 - 2007 Neubau im Wieblinger Weg 41a – Teile der Gärten der Häuser im Sechshäuserweg 2 und 4 seien überbaut worden
 - Errichtung von sechs Parkplätzen im Garten des Hauses im Sechshäuserweg 1
 - 2013 / 2014 Abriss und Neubau eines Mehrfamilienhauses im Wieblinger Weg 35-37. Zusätzlich sei ein Neubau im Garten entlang des Wieblinger Weges errichtet worden, was zu einer erheblichen Nachverdichtung geführt habe (inklusive Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen Verdopplung der Grundfläche).
- Der Abriss des Mehrfamilienhauses im Wieblinger Weg 39-41 stehe wahrscheinlich demnächst bevor, da die Baugenossenschaft Neu Heidelberg eG Mitte April 2020 einen Antrag für den Abbruch und Ersatzneubau gestellt habe. Ein Neubau im Umfang des alten Gebäudes sei zu erwarten. Hierfür würden den Anwohnern des Sechshäuserweges 1-11 große Teile ihrer Gärten entzogen und überbaut werden. Entsprechende Teilkündigungen seien bereits ausgesprochen worden.

Fazit: Handlungsdruck für die Aufstellung eines Bebauungsplans sei längst vorhanden. Es müsse dringend gehandelt werden, um die Hausgärten vor weiterer Überbauung zu schützen.

Im Anschluss berichtet Herr Linder (Vorstandsvorsitzender der Baugenossenschaft Neu Heidelberg eG) aus Sicht der Baugenossenschaft über die aktuelle Sachlage:

- In der Siedlung Ochsenkopf gebe es circa 120 Wohneinheiten, die die Baugenossenschaft Neu Heidelberg eG an Personen mit mittlerem und geringem Einkommen für durchschnittlich fünf Euro pro Quadratmeter (Kaltmiete) vermiete.
- Hauptaufgabe der Baugenossenschaft sei die Modernisierung / Instandhaltung der Wohnungen des alten Bestandes. In wenigen Fällen würden Gebäude auch abgerissen und neu gebaut. Dies könne allerdings nur auf Grundstücken erfolgen, die der Baugenossenschaft gehörten.
- 2014 habe man begonnen, die Gebäude des Wieblinger Wegs 35 - 37 mit acht Wohneinheiten abzurechen. An dieser Stelle sei ein Neubau mit 21 Wohneinheiten entstanden – allesamt barrierefrei, altengerecht, energieeffizient und mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach (siehe Drucksache 0161/2013/IV). Diese Wohnungen würden für sieben Euro pro Quadratmeter (Kaltmiete) vermietet.
- Auf die Frage, ob man danach noch weitere Gebäude in der Siedlung Ochsenkopf abreißen / neu bauen wolle, habe man damals geantwortet, dass lediglich das Nachbar-Gebäude (Wieblinger Weg 39 - 41) in ein paar Jahren abgerissen und neu gebaut werde. Darüber hinaus sei kein Abriss / Neubau geplant.
- Es gebe in der Siedlung Ochsenkopf Flächen, bei denen man über eine vorsichtige Nachverdichtung nachdenken könne. Dies habe man in das Dialogforum Wohnen der Stadt Heidelberg eingebracht, um hierüber zu diskutieren.

In der nachfolgenden Aussprache melden sich zu Wort:

Bezirksbeirat Kurilenko, Bezirksbeirätin Kreckel-Arslan, Bezirksbeirat Hnilica

Folgende Argumente werden vorgetragen:

- Die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans sei dringend erforderlich.
- Es werde befürchtet, wenn kein Bebauungsplan aufgestellt werde, dass auch die letzten noch vorhandenen Gärten bebaut würden, was die klimatischen Bedingungen verschlechtere. Es gebe sowieso nur wenige Grünflächen in Wieblingen. Auch der Eingang zur Ochsenkopf-Siedlung sei bereits durch Reihenhäuser sehr „verdichtet“.
- Wenn eine Nachverdichtung erfolgen solle / müsse, dann nicht in der Siedlung Ochsenkopf, sondern dort, wo mehr Platz sei (beispielsweise auf den vielen Konversionsflächen).
- Es sei verwunderlich, warum der Stadtteilrahmenplan für Wieblingen nicht in der Informationsvorlage erwähnt sei. Er habe zwar keine unmittelbare rechtliche Bindung, sei jedoch eine Entscheidungshilfe und bilde Leitlinien für das künftige Handeln.
- Auch sei das Thema Klimaschutz mit keinem Wort in der Vorlage erwähnt. Und das, obwohl im Mai 2019 der Klimanotstand für Heidelberg ausgerufen worden sei.
- Die Grünflächen in der Siedlung Ochsenkopf hätten eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung für die Belüftung und sollten daher keinesfalls bebaut werden.

- Die noch vorhandenen Gärten hätten eine sehr große ökologische Bedeutung. Dort stünden viele alte Obstbäume und es sei eine große Artenvielfalt vorhanden. Für die Anwohnerschaft sei die Erhaltung dieser enorm wichtig.
- Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans wolle man – entgegen der Aussage in der Vorlage – keine Verhinderung einer Nachverdichtung / einzelner Bauvorhaben erreichen. Er solle dazu dienen, die Struktur der Siedlung und die vorhandenen Grünflächen zu erhalten.
- Der Neubau im Wieblinger Weg 35 - 37 sei trotz des altersgerechten Umbaus von keinem älteren Bewohner / keiner älteren Bewohnerin aus der Siedlung Ochsenkopf bezogen worden. Hierfür seien die Mieten zu teuer. Die Wohnungen der „Siedlungshäuser“ seien nach wie vor am beliebtesten, was die lange Warteliste auf der Homepage der Baugenossenschaft Neu Heidelberg verdeutliche.
- Die Aussage von Herrn Linder, dass es keinen weiteren Abbruch / Neubau mehr geben solle, stehe im Widerspruch dazu, dass es Flächen gebe, bei denen man über eine vorsichtige Nachverdichtung nachdenken könne.

Herr Linder betont nochmal, dass nach dem Abriss und Neubau des Gebäudes im Wieblinger Weg 39 - 41 kein weiterer Abriss / Neubau geplant sei.

Weiter führt er aus, ob es ein Nachverdichtungspotenzial in der Siedlung Ochsenkopf gebe, stelle man über das Dialogforum Wohnen zur Diskussion. Grund hierfür sei auch das Signal aus der Politik „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Er weist diesbezüglich auf das Handlungsprogramm Wohnen hin, das sich unter anderem damit beschäftigt, wie man in Siedlungen behutsam nachverdichten könne.

Auf Nachfrage von Herrn Freymüller erklärt Herr Linder, der Neubau im Wieblinger Weg 39 - 41 habe drei Vollgeschosse (analog der Nachbarbebauung) mit jeweils 7 Wohnungen pro Stockwerk. Die Grundfläche des Neubaus erhöhe sich minimal gegenüber der des alten Gebäudes. Im benachbarten Sechshäuserweg (westlich des geplanten Neubaus) verfügten die Doppelhaushälften über ein Grundstück mit einer Gesamtlänge von circa 35 Metern. Dort würden etwa zehn bis fünfzehn Meter der Gärten weggenommen, da diese Fläche für einen Teil des neuen Gebäudes und die neuen Gärten benötigt werde. Zwei Drittel der bestehenden Gärten im Sechshäuserweg würden jedoch bestehen bleiben.

Weiter betont er nochmal ausdrücklich, die Frage, ob es ein Nachverdichtungspotenzial in der Siedlung Ochsenkopf gebe, werde über das Dialogforum Wohnen zur Diskussion gestellt. Eine Entscheidung über eventuelle Nachverdichtungen / Überbauung von Gärten et cetera werde gemeinsam mit allen Beteiligten getroffen.

Nach Abschluss der Diskussionsrunde möchte Bezirksbeirat Hnilica den Antrag stellen, einen Beschluss des Bezirksbeirates Wieblingen zu formulieren. Nach einer kurzen Debatte über den Umgang mit einem solchen Antrag, an der auch Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz und Stadträtin Dr. Schenk beteiligt sind, formuliert Bezirksbeirat Hnilica den Antrag als **Empfehlung** des Bezirksbeirates:

Der Bezirksbeirat Wieblingen empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stellt einen Bebauungsplan für die Grundstücke

Wieblinger Weg 83-95: Flurstück Nummer 3847, Gutachweg 1-5: Flurstück Nummer 3848/3, Ochsenkopfweg 2-22: Flurstück Nummer 3983/4, Wieblinger Weg 43/1 - 81 und Sechshäuserweg 2-12: Flurstück Nummer 3984/2, Sechshäuserweg 1-11: Flurstück Nummer 3984, Wieblinger Weg 39 (aktuelles Bauvorhaben): Flurstück Nummer 3994/7, Wieblinger Weg 41 (aktuelles Bauvorhaben): Flurstück Nummer 3994/8, Wieblinger Weg 68-74 und Rainbachweg 1-15 und Elsenzweg 17-19: Flurstück Nummer 3959, Wieblinger Weg 54-66 und Rainbachweg 2-16 und Elsenzweg 13-15: Flurstück Nummer 3959/21

auf und beschließt eine Veränderungssperre. Ziel dieses Bebauungsplans ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung und ein Schutz des historischen Bereichs des Ochsenkopfes mit dem Erhalt der vorhandenen Gartenflächen.

Die Vorsitzende Frau Greßler lässt über diese **Empfehlung** abstimmen:

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 9 : 3 : 1 Stimmen

gezeichnet

Isolde Greßler

Vorsitzende

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Empfehlung

Begründung:

1. Bisheriges Verfahren und Arbeitsauftrag

Im Jahr 2014 wurden die Gebäude des Wieblinger Wegs 35 – 37 abgerissen und durch zwei Neubauten mit altengerechten Wohnungen ersetzt. Die Verwaltung informierte darüber mit der Drucksache 0161/2013/IV am 14.11.2013. Der Bezirksbeirat formulierte daraufhin folgenden Antrag:

„Die Mitglieder des Bezirksbeirates Wieblingen sind in Sorge über die städtebauliche Entwicklung in der Siedlung Ochsenkopf. Sie bitten den Gemeinderat, darauf zu achten, dass die Gesamtstruktur des Ochsenkopfs weitgehend erhalten bleibt und die dortige Bevölkerung bei größeren Bauvorhaben rechtzeitig eingebunden wird. Es wird bei einem Abriss des Gebäudes Wieblinger Weg 35 – 37 und einer Neubebauung befürchtet, dass sich diese Entwicklung bei den benachbarten Gebäuden fortsetzt und ein Domino-Effekt entsteht.“

Am 26.11.2013 wurde der Bau- und Umweltausschuss über das Vorhaben informiert. Im Verlauf der Sitzung wurden Pro und Kontra des Abbruchs und der Neubebauung mit altengerechten Wohnungen diskutiert. Insgesamt wurde ein großes Interesse an der weiteren Entwicklung im Bereich des Ochsenkopfes vorgetragen und eine Information seitens der Eigentümer gewünscht. Der Bau- und Umweltausschuss beschloss den folgenden Arbeitsauftrag an die Verwaltung:

„Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob die Ziele des Bezirksbeirates Wieblingen durch eine Erhaltungssatzung oder ein anderes planungsrechtliches Instrument (z.B. Bebauungsplan, Milieuschutzsatzung) erreicht werden kann. Dabei soll dargestellt werden, was planungsrechtlich machbar ist, dass die Einwohner des Ochsenkopfes bei weiterhin bezahlbaren Mieten bleiben können.“

Der Arbeitsauftrag wurde im Rahmen der Drucksache 0014/2014/IV ausgeführt und am 11.02.2014 in den nichtöffentlichen Teil des Bau- und Umweltausschusses eingebracht. Zu dieser Sitzung wurde zudem ein Vertreter der Baugenossenschaft Neu Heidelberg zugezogen.

Folgendes Ergebnis wurde festgehalten:

„Ein umfassender Schutz der städtebaulichen Struktur der Siedlung Ochsenkopf einschließlich der Erhaltung der vorhandenen Gebäude und der Wohnbevölkerung wäre nur durch die Kombination von Bebauungsplan, Erhaltungs- und Milieuschutzsatzung möglich. So kann zum Beispiel ein Bebauungsplan durch die Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und / oder privater Grünflächen die vorhandenen Freiräume planungsrechtlich sichern, ist allerdings nicht in der Lage den Abbruch und einen Neubau zu verhindern. Eine Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart definiert die Bereiche, bei deren Änderung ein zusätzliches Genehmigungsverfahren erforderlich wird. Sie trifft jedoch keinerlei Aussage über die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, den Ausstattungsstandard der Gebäude und der Mietpreisentwicklung. Eine Milieuschutzsatzung kann die soziale Zusammensetzung der Wohnbevölkerung sichern. Der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz ist jedoch nicht originär, sondern nur mittelbar Ziel dieser Satzung, im Einzelfall kann sogar die Anpassung von Gebäuden sinnvoll sein.“

In Frage gestellt wird an dieser Stelle, ob ein derart festgeschriebenes Einfrieren des Status quo mit den Anforderungen an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung vereinbar ist. Des Weiteren ist zu hinterfragen, ob aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse eine städtebauliche Fehlentwicklung zu erwarten ist und die Voraussetzungen für den Erlass einer umfassenden Schutzsatzung vorliegen. Da es sich bei dem vorhandenen Wohnungsbestand um eine

Baugenossenschaft handelt, besitzen die Mitglieder der Genossenschaft ein lebenslanges Nutzungsrecht und eine Vermietung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen. Daher muss die Gefahr einer städtebaulich relevanten Verdrängung der angestammten Wohnbevölkerung durch Gentrifizierung (Zuzug statushöherer Bevölkerung) oder Tertiärisierung (Zuzug zahlungskräftiger Dienstleistungsunternehmen) als eher gering eingestuft werden. Nach Aussagen des Vertreters der Baugenossenschaft ist eine negative städtebauliche Entwicklung, insbesondere der vom Bezirksbeirat befürchtete Domino-Effekt, nicht zu erwarten.

Weitere Untersuchungen in diesem Bereich, insbesondere die Vergabe von Gutachten, wird seitens der Verwaltung nicht empfohlen.“

Der Bezirksbeirat Wieblingen wurde über das Ergebnis des Bau- und Umweltausschusses vom 11.02.2014 zur Drucksache 0014/2014/IV informiert.

2. Aktueller Antrag

Trotz des Ergebnisses des Arbeitsauftrages aus dem Jahr 2014, ist der Bezirksbeirat Wieblingen wiederholt in Sorge über die städtebauliche Entwicklung der Siedlung Ochsenkopf. Aus der Mitte des Bezirksbeirats Wieblingen wird mit dem Antrag vom 23.10.2019 (0097/2019/AN) erneut um die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Erhaltung der bestehenden Struktur gebeten.

Aufgrund der genannten Neubautätigkeiten im Jahr 2014 (Wieblingener Weg 35 – 39) und des bevorstehenden notwendigen Abrisses und Neubaus der abgängigen Gebäude des Wieblingener Wegs 39 – 41, befürchtet der Bezirksbeirat weitere Nachverdichtungsmaßnahmen und die Überbauung der vorhandenen, sehr großzügigen Gartenbereiche. Da die Gärten neben ihrer historischen Bedeutung auch klimatisch und ökologisch von größtem Nutzen seien, beantragt der Bezirksbeirat deren Erhaltung im bestehenden Umfang und deren Sicherung durch einen Bebauungsplan.

3. Rechtsgrundlage zum Antrag

Gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung von Bebauungsplänen unterliegt einem Erforderlichkeitsgrundsatz und ist ausschließlich auf bodenrechtlich relevante Inhalte begrenzt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde bei der Prüfung der Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans einen weiten Gestaltungsspielraum besitzt, soweit die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wie zum Beispiel das Verbot einer Negativplanung, berücksichtigt werden.

Die Aufgabe eines Bebauungsplans ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke zu regeln. Hierzu trifft er Festsetzungen darüber, ob ein Grundstück bebaubar ist, wo es bebaubar ist, was und wie gebaut werden darf. Des Weiteren kann ein Bebauungsplan originär keine Festsetzungen zum Erhalt von baulichen Anlagen treffen. Im Bebauungsplan festgesetzte Gebäude können beseitigt und durch Neubauten ersetzt werden, soweit der Neubau die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält.

Gemäß § 1 Absatz 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies bedeutet, dass sämtliche Belange die durch den jeweiligen Bebauungsplan im Plangebiet berührt werden zu ermitteln, zu bewerten, zu gewichten und zueinander in Relation zu setzen sind. Welche Belan-

ge im Einzelfall berührt werden, ergibt sich abschließend erst nach Durchführung der zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Zur Abwägung der einzelnen Belange werden teilweise Fachgutachten erforderlich. Im vorliegenden Fall wäre es sicherlich notwendig Fachgutachten zu den Themen „Orts- und Landschaftsbild“, „Artenschutz“ und „Verkehrslärm“ an externe Gutachter zu vergeben. Die Behandlung der berührten Belange und die abschließende Abwägung fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

4. Ergebnis

Grundsätzlich verfolgt die Stadt Heidelberg die Strategie der Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Eine Leitlinie aus dem Stadtentwicklungsplan Heidelberg 2015 (STEP), die dem Modell Räumlicher Ordnung (MRO) von 1999 zugrunde liegt, welches die zukünftige räumliche Entwicklung der Stadt Heidelberg zeigt, besagt mit Bauland sorgsam umzugehen und vor allem Stadtumbaupotenziale zu aktivieren. Das heißt, um den weiteren Landschaftsverbrauch zu vermindern, sollen vorrangig nicht mehr oder untergenutzte Flächen, die günstig liegen, in Anspruch genommen werden.

Eine moderate Nachverdichtung in geeigneten Bereichen der Siedlung Ochsenkopf wäre demnach einer Neuausweisung von Baugebieten im Außenbereich grundsätzlich vorzuziehen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Zielsetzung eine solche Nachverdichtung ausdrücklich zu verhindern, wird kritisch bewertet. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtswidrigkeit von Verhinderungsbebauungsplänen hingewiesen. Darüber hinaus läuft die Festschreibung der sehr großzügigen Gartenflächen und die Verhinderung einer moderaten Nachverdichtung, der Erhaltung sowie der Möglichkeit der Schaffung von zusätzlichem (kostengünstigen) Wohnraum in dem Gebiet entgegen. Die Verwaltung rät dementsprechend von der Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel den Istzustand mit den sehr großzügigen Gartenflächen einzufrieren ab.

Bei dem vorhandenen Wohnungsbestand der Siedlung Ochsenkopf handelt es sich um eine Baugenossenschaft, deren Mitglieder ein lebenslanges Nutzungsrecht haben und eine Vermietung an Nichtmitglieder ausgeschlossen ist. Aufgrund dieser bestehenden Eigentumsverhältnisse ist auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans keine städtebauliche Fehlentwicklung zu erwarten.

Würde dennoch ein Bebauungsplan aufgestellt werden, könnte die Analyse des Gebiets ergeben, dass wegen des vorhandenen und erschlossenen Flächenpotenzials - in Verbindung mit den oben beschriebenen Grundsätzen - eine moderate Nachverdichtung über den Bebauungsplan festgesetzt werden würde. Die Verwaltung möchte jedoch in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass im aktuellen Doppelhaushalt, aufgrund prioritärer Projekte, weder Haushaltsmittel noch Personal für die Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Bereich vorgesehen sind. Die Gesamtkosten für einen solchen Bebauungsplan würden sich gemäß Berechnung nach Paragraph 21 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure inklusive eine Schätzung des Gutachtenbedarfs auf circa 100.000 Euro belaufen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -
(Codierung) berührt:

Drucksache:

0195/2019/IV

00310190.doc

...

Ziel/e:
keine

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:
Keine

gezeichnet
Jürgen Odszuck